



Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit zwischen der Schweiz und der EU (Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen)

Vorentwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Protokoll vom ...³ zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit Landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

¹ Das Bundesgesetz in Anhang 1 wird angenommen.

² Die Änderung der Bundesgesetze in Anhang 2 wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes in Anhang 1 und der Änderung der Bundesgesetze in Anhang 2.

1 SR 101

2 BBl ...

3 BBl ...

4 SR 0.916.026.81

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 1)

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 97 Absatz 1, 105 und 118 Absatz 2 Buchstabe a
der Bundesverfassung⁵,
in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999⁶ zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit
landwirtschaftlichen Erzeugnissen
und des Protokolls vom ...⁷ zum Abkommen zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit
landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen
Lebensmittelsicherheitsraums (Protokoll zur Lebensmittelsicherheit),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁸,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Verhältnis zum Protokoll zur Lebensmittelsicherheit

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll:

- a. die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind, schützen;
- b. den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sicherstellen;

SR

⁵ SR 101

⁶ SR 0.916.026.81

⁷ ...

⁸ BBl ...

- c. die Verbraucherinnen und Verbraucher im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor Täuschungen schützen;
- d. den Verbraucherinnen und Verbrauchern die für den Erwerb von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. den Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, das heisst für deren Herstellung, Behandlung, Handhabung, Lagerung, Transport und Inverkehrbringen, einschliesslich das Erbringen von Fulfilment-Dienstleistungen;
- b. den Betrieb von Hosting-Diensten soweit sie für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen benutzt werden oder benutzt worden sind;
- c. die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die Werbung für sie und die über sie verbreitete Information;
- d. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- e. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen im Ausland.

² Es gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, einschliesslich der Primärproduktion, soweit diese der Herstellung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen dient.

³ Für eingeführte Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände gilt dieses Gesetz, soweit die Schweiz sich nicht durch völkerrechtlichen Vertrag anderweitig verpflichtet hat.

⁴ Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. die Primärproduktion von Lebensmitteln für den privaten häuslichen Gebrauch sowie für die private häusliche Herstellung, Verarbeitung, Behandlung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zur privaten häuslichen Verwendung;
- b. die Einfuhr von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen für die private häusliche Verwendung; vorbehalten bleibt Absatz 5;
- c. Stoffe und Erzeugnisse, die unter die Heilmittelgesetzgebung fallen;

d. folgende Spielzeuge:

1. Spielplatzgeräte zur öffentlichen Nutzung,
2. Spielautomaten zur öffentlichen Nutzung,
3. Spielfahrzeuge, die mit Verbrennungsmotoren ausgerüstete sind,
4. Spielzeugdampfmaschinen,
5. Schleudern und Steinschleudern.

⁵ Der Bundesrat kann die Einfuhr von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen, die für die private häusliche Verwendung bestimmt sind, beschränken.

Art. 3 Verhältnis zum Protokoll zur Lebensmittelsicherheit

Dieses Gesetz gilt, soweit nicht die im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit aufgeführten EU-Rechtsakte zur Anwendung kommen, insbesondere die folgenden EU-Rechtsakte betreffend die nachstehenden Regelungsgegenstände:

- a. Verordnung (EU) 2017/625⁹: Amtliche Kontrollen;
- b. Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹⁰: Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts;
- c. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004¹¹: Anforderungen an Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

2. Abschnitt: Begriffe

Art. 4 Lebensmittel

Lebensmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹².

- ⁹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ... jeweils verbindlichen Fassung.
- ¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ... jeweils verbindlichen Fassung.
- ¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ... jeweils verbindlichen Fassung.
- ¹² Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

Art. 5 Gebrauchsgegenstände

Gebrauchsgegenstände sind Gegenstände, die unter eine der folgenden Produktkategorien fallen:

- a. Lebensmittelkontakt-Materialien und -Gegenstände (Bedarfsgegenstände) nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004¹³;
- b. kosmetische Mittel;
- c. Spielzeug und andere Gegenstände, die für den Gebrauch durch Kinder bestimmt sind;
- d. Gegenstände, die mit Schleimhäuten in Kontakt kommen;
- e. Textile Materialien, Schmuck und ähnliche Gegenstände, die mit dem Körper in Kontakt kommen;
- f. Farben, Apparate und Instrumente für Tätowierungen und Permanent-Make-up sowie Apparate und Instrumente für Piercings;
- g. Wasser, das dazu bestimmt ist, in Anlagen, die der Allgemeinheit oder einem berechtigten, nicht ausschliesslich privaten Personenkreis zugänglich sind, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, und das nicht dazu bestimmt ist, getrunken zu werden, wie das Dusch- und Badewasser in Spitälern, Pflegeheimen oder Hotels.

Art. 6 Fulfilment-Dienstleistende

¹ Als Fulfilment-Dienstleistende gelten nach diesem Gesetz natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbieten: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen, an denen sie kein Eigentumsrecht haben.

² Ausgenommen sind Anbieterinnen von Postdiensten nach Artikel 2 Buchstabe a des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010¹⁴. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 7 Hosting-Dienst

Ein Hosting-Dienst nach diesem Gesetz ist ein Dienst, der darin besteht, von einer Nutzerin oder einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu speichern.

Art. 8 Online-Plattformen

¹ Eine Online-Plattform nach diesem Gesetz ist ein Hosting-Dienst, der im Auftrag einer Nutzerin oder eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet.

¹³ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

¹⁴ SR 783.0

² Nicht als Online-Plattform nach diesem Gesetz gilt ein Hosting-Dienst, der im Auftrag einer Nutzerin oder eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern:

- a. es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende und reine Nebenfunktion eines anderen Dienstes oder um eine unbedeutende Funktion des Hauptdienstes handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann; und
- b. die Integration der Funktion der Nebenfunktion oder der unbedeutenden Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes zu umgehen.

2. Kapitel: Lebensmittel

1. Abschnitt: Anforderungen an Lebensmittel

Art. 9 Lebensmittelsicherheit

¹ Die Lebensmittelsicherheit richtet sich nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹⁵ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Der Bundesrat kann unter Vorbehalt von Absatz 1:

- a. zusätzliche Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit festlegen;
- b. eine Bewilligungs- oder Meldepflicht für Lebensmittel einführen, die von Tieren stammen, denen in klinischen Versuchen Arzneimittel verabreicht wurden, die nicht zugelassen sind;
- c. andere Bewilligungs- oder Meldepflichten einführen, wenn sich die Schweiz durch einen völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, technische Vorschriften anzuwenden, die solche Pflichten vorsehen.

Art. 10 Hygiene

¹ Die Anforderungen an die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln richten sich nach den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004¹⁶ und (EG) 853/2004¹⁷ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnungen erlassenen Rechtsakte, die deren Bestimmung-

¹⁵ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ... jeweils verbindlichen Fassung.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ... jeweils verbindlichen Fassung.

gen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Der Bundesrat **kann**:

- a. Einzelheiten zur Umsetzung der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 dieser Verordnungen erlassenen Rechtsakte, die deren Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind, regeln;
- b. nach Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festlegen, dass die Hygienevorschriften dieser Verordnung auch auf Einzelhandelsunternehmen nach Artikel 1 Absatz 5 Buchstaben a oder b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anwendung finden;
- c. Anforderungen an die Hygienekenntnisse von Personen festlegen, die mit Lebensmitteln umgehen.

³ Er erlässt Hygienevorschriften für die direkte Abgabe kleiner Mengen von Lebensmitteln nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Art. 11 Melde-, Registrierungs- und Zulassungspflicht

¹ Betriebe, die in der Produktion, der Verarbeitung oder im Vertrieb von Lebensmitteln tätig sind, müssen ihre Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden.

² Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde registriert die gemeldeten Betriebe.

³ Schlachtbetriebe sowie Betriebe, die mit Lebensmittel tierischer Herkunft umgehen, müssen eine Zulassung durch den Kanton beantragen.

⁴ Der Bundesrat kann:

- a. nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 852/2004¹⁸ bestimmte Betriebe der Zulassungspflicht unterstellen;
- b. die Einzelheiten des Melde- und Zulassungsverfahrens regeln.

Art. 12 Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Kennzeichnung von Lebensmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der EU-Rechtsakte, die Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002¹⁹ umsetzen.

¹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 10.

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

² Wer vorverpackte Lebensmittel in Verkehr bringt, muss in Abweichung von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011²⁰, über das Produktionsland der Lebensmittel informieren.

³ Wer nicht vorverpackte Lebensmittel in Verkehr bringt, muss in Abweichung von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 auf Verlangen über das Produktionsland der Lebensmittel informieren.

⁴ Der Bundesrat kann:

- a. für die Angabe des Produktionslandes und der Zutaten bei verarbeiteten Produkten Ausnahmen festlegen;
- b. nach Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 weitere Angaben vorschreiben;
- c. Vorschriften erlassen, wie Betriebe, die zubereitete Speisen an Verbraucherinnen und Verbraucher abgeben, die Speisen auf ihren Menükarten kennzeichnen müssen;
- d. die Kennzeichnung zum Schutz der Gesundheit besonders gesundheitsgefährdeter Menschen regeln.

⁵ Er regelt die Kennzeichnung:

- a. zur Umsetzung der in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ... aufgeführten Rechtsakte;
- b. von Lebensmitteln, soweit sie nicht durch die in Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ... aufgeführten Rechtsakte geregelt wird;
- c. in den Bereichen, in denen gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ... für die Schweiz bezüglich der Kennzeichnung Ausnahmen gelten;
- d. von Lebensmitteln, denen Stoffe zugesetzt worden sind, die als lebensnotwendig oder physiologisch nützlich erachtet werden;
- e. **nicht vorverpackt in Verkehr gebrachter Lebensmittel.**

Art. 13 Täuschungsschutz

¹ Der Täuschungsschutz richtet sich nach den Artikeln 8 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002²¹ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ... jeweils verbindlichen Fassung.

²¹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind. Bei Angaben über die schweizerische Herkunft von Lebensmitteln bleiben die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992²² vorbehalten.

² Produkte, die keine Lebensmittel sind, dürfen nicht so aufgemacht, gekennzeichnet, gelagert, in Verkehr gebracht oder beworben werden, dass sie mit Lebensmitteln verwechselt werden können.

³ Der Bundesrat kann zur Gewährleistung des Täuschungsschutzes:

- a. Lebensmittel umschreiben und deren Bezeichnung festlegen;
- b. Anforderungen festlegen an die Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln, die Werbung für sie und die über sie verbreitete Information;
- c. Kennzeichnungsvorschriften erlassen für Bereiche, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der Ware oder der Art des Handels besonders leicht getäuscht werden können;
- d. die Gute Herstellungspraxis (GHP) für Lebensmittel umschreiben.

2. Abschnitt: Bestimmungen zu alkoholischen Getränken

Art. 14 Abgabe- und Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke

¹ Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

² Der Bundesrat kann die Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, einschränken.

³ Vorbehalten bleiben Abgabe- und Werbebeschränkungen nach den folgenden Gesetzen:

- a. Bundesgesetz vom 24. März 2006²³ über Radio und Fernsehen;
- b. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932²⁴.

Art. 15 Alkoholtestkäufe

¹ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe alkoholischer Getränke Testkäufe durchführen oder anordnen.

² Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines alkoholischen Getränks durch eine beauftragte minderjährige Person.

³ Die bei Testkäufen gewonnenen Erkenntnisse können in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

²² SR 232.11

²³ SR 784.40

²⁴ SR 680

- a. Die Testkäufe werden von der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde oder von einer anerkannten Fachorganisation durchgeführt.
 - b. Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.
 - c. Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass die minderjährige Person:
 - 1. sich für den vorgesehenen Einsatz eignet; und
 - 2. hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist.
 - d. Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet.
 - e. Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern.
 - f. Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.
- ⁴ Der Bundesrat regelt insbesondere:
- a. die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;
 - b. die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;
 - c. die Anforderungen an die Protokollierung und die Dokumentation der durchgeführten Testkäufe;
 - d. die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

3. Kapitel: Gebrauchsgegenstände

1. Abschnitt: Anforderungen an Bedarfsgegenstände

Art. 16

¹ Bedarfsgegenstände müssen den Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004²⁵ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind, genügen.

² Der Täuschungsschutz richtet sich nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind. Bei Angaben über die schweizerische Herkunft von Bedarfsgegenständen bleiben die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992²⁶ vorbehalten.

²⁵ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

²⁶ SR 232.11

³ Der Bundesrat kann die Einzelheiten im Rahmen der Artikel 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 regeln.

2. Abschnitt: Anforderungen an andere Gebrauchsgegenstände

Art. 17 Kosmetische Mittel

¹ Die auf dem Markt bereitgestellten kosmetischen Mittel müssen bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung für die menschliche Gesundheit sicher sein.

² Bei der Kennzeichnung, der Bereitstellung auf dem Markt und der Werbung für kosmetische Mittel dürfen die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht getäuscht werden. Bei Angaben über die schweizerische Herkunft kosmetischer Mittel bleiben die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992²⁷ vorbehalten.

³ Der Bundesrat legt Anforderungen fest:

- a. an die Sicherheit kosmetischer Mittel;
- b. an die Zusammensetzung kosmetischer Mittel;
- c. an die Kennzeichnung kosmetischer Mittel und die Werbung für diese;
- d. zur Gewährleistung des Täuschungsschutzes.

⁴ Er kann:

- a. die GHP für kosmetische Mittel umschreiben;
- b. das Inverkehrbringen kosmetischer Mittel einschränken oder verbieten, deren endgültige Zusammensetzung oder deren Bestandteile mit Tierversuchen getestet worden sind, zur Einhaltung der Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.

Art. 18 Spielzeug und andere Gegenstände, die für den Gebrauch durch Kinder bestimmt sind

¹ Spielzeug und andere Gegenstände, die für den Gebrauch durch Kinder bestimmt sind, einschliesslich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, dürfen bei bestimmungsgemäsem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit und Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer oder Dritter nicht gefährden.

² Der Bundesrat:

- a. legt die Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug sowie andere Gegenstände fest, die für den Gebrauch durch Kinder bestimmt sind;
- b. grenzt Spielzeug ab gegenüber anderen Gegenständen, die nicht als Spielzeug gelten.

²⁷ SR 232.11

Art. 19 Gegenstände, die mit Schleimhäuten in Kontakt kommen

¹ Gegenstände, die mit Schleimhäuten in Kontakt kommen, dürfen Stoffe nur in Mengen abgeben, die gesundheitlich unbedenklich sind.

² Der Zusatz von Substanzen mit pharmakologischer Wirkung, wie Nikotin oder Desinfektionsmittel, zu Gegenständen nach Absatz 1 ist verboten.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Schleimhäute nach Absatz 1 und legt Anforderungen an die Sicherheit von Gegenständen, die mit diesen Schleimhäuten in Kontakt kommen, fest.

Art. 20 Textile Materialien, Schmuck und ähnliche Gegenstände, die mit dem Körper in Kontakt kommen

¹ Textile Materialien, Schmuck und ähnliche Gegenstände, die mit dem Körper in Kontakt kommen, dürfen Stoffe bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung nur in Mengen abgeben, die gesundheitlich unbedenklich sind.

² Textile Materialien, die bestimmungsgemäss am Körper getragen werden, wie Kleidungsstücke, dürfen nicht derart entflammbar und brennbar sein, dass von ihnen ein unverhältnismässig grosses Risiko ausgeht.

³ Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Sicherheit von textilen Materialien, Schmuck und ähnlichen Gegenständen, die mit dem Körper in Kontakt kommen, fest.

Art. 21 Farben, Apparate und Instrumente für Tätowierungen und Permanent-Make-up sowie Apparate und Instrumente für Piercings

¹ Farben für Tätowierungen und Permanent-Make-up müssen bezüglich der Zusammensetzung sowie der Hygiene sicher sein.

² Apparate und Instrumente für Tätowierungen, Permanent-Make-up und Piercings, oder Teile von solchen Apparaten und Instrumenten müssen steril sein, sofern sie in die Haut der Verbraucherinnen und Verbraucher eindringen.

³ Der Bundesrat kann Anforderungen an die Sicherheit von Farben, Apparaten und Instrumenten für Tätowierungen und Permanent-Make-up sowie von Apparaten und Instrumenten für Piercings festlegen.

Art. 22 Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen

¹ Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, muss in mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Hinsicht sicher sein.

² Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Sicherheit von Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, festlegen.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 23 Gewährleistung der Sicherheit von Gebrauchsgegenständen

¹ Der Bundesrat kann:

- a. Konformitätsbewertungsverfahren oder Meldepflichten für bestimmte Gebrauchsgegenstände vorschreiben;
- b. vorsehen, dass für bestimmte Gebrauchsgegenstände technische Normen bezeichnet werden, bei deren Beachtung die Vermutung besteht, dass der Gebrauchsgegenstand sicher ist;
- c. die Verwendung bestimmter Gebrauchsgegenstände oder bestimmter Stoffe für die Verwendung in Gebrauchsgegenständen einschränken oder verbieten;
- d. verlangen, dass die Öffentlichkeit über die Eigenschaften bestimmter Gebrauchsgegenstände informiert wird;
- e. Anforderungen an die Hygiene von Gebrauchsgegenständen festlegen;
- f. Anforderungen an die Fachkenntnisse von Personen festlegen, die mit Gebrauchsgegenständen umgehen.

² Er kann den Täuschungsschutz auf weitere Gebrauchsgegenstände ausdehnen, wenn es zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen notwendig ist.

Art. 24 Meldepflicht für Betriebe

Der Bundesrat kann für Betriebe, die mit Gebrauchsgegenständen umgehen, eine Meldepflicht vorsehen.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Art. 25 Einschränkung der Herstellungs- und Behandlungsverfahren

¹ Der Bundesrat kann physikalische, chemische, mikrobiologische oder biotechnologische Verfahren zur Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen einschränken oder verbieten, wenn nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft eine Gefährdung der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ausgeschlossen werden kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003²⁸.

² Er kann bestimmte Zuchtmethoden zur Erzeugung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln vorgesehen sind, einschränken oder verbieten.

Art. 26 Im Internet angebotene Produkte

¹ Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die über eine Webseite mit der länderspezifischen Domain «.ch», der generischen Domain der ersten Ebene «.swiss» oder einer ähnlichen, auf die Schweiz bezugnehmenden Domain angeboten werden, müssen die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 27 Ausfuhr

¹ Die Ausfuhr von Lebensmitteln richtet sich nach Artikel 12 der Verordnung (EG) 178/2002²⁹ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Gebrauchsgegenstände, die für die Ausfuhr bestimmt sind, müssen den Bestimmungen des Bestimmungslandes entsprechen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

³ Gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände dürfen nicht ausgeführt werden.

5. Kapitel: Aufgaben der Behörden

Art. 28 Risikoanalyse

¹ Die Risikoanalyse richtet sich für Lebensmittel nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002³⁰ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

Art. 29 Vorsorgeprinzip

¹ Das Vorsorgeprinzip richtet sich für Lebensmittel nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002³¹ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist Sache der zuständigen Vollzugsbehörde des Bundes.

²⁹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

³⁰ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

³¹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

Art. 30 Schutzmassnahmen

¹ Entspricht ein Lebensmittel den gesetzlichen Vorgaben, ergeben jedoch neue wissenschaftliche Erkenntnisse, dass das Produkt die Verbraucherinnen oder Verbraucher unmittelbar gefährdet, kann die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes die zuständige kantonale Vollzugsbehörde anweisen, Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002³² einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind, anzuordnen.

² Für Bedarfsgegenstände richten sich die Schutzmassnahmen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004³³ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

³ Für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

Art. 31 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Information der Öffentlichkeit richtet sich für Lebensmittel nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002³⁴ und Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/625³⁵ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnungen erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) kann der Öffentlichkeit und der obligatorischen Schule ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse vermitteln, die insbesondere für die Gesundheitsvorsorge, den Gesundheitsschutz und die nachhaltige Ernährung von Bedeutung sind.

⁴ Es kann die Öffentlichkeitsarbeit anderer Institutionen unterstützen.

⁵ Der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden:

- a. amtliche Kontrollergebnisse sowie die Dokumente, die Schlussfolgerungen über die bei der Kontrolle gewonnenen Erkenntnisse und Informationen enthalten (Art. 44);
- b. Ergebnisse von Forschungsarbeiten und Erhebungen (Art. 53), soweit diese Rückschlüsse auf betroffene Herstellerinnen oder Hersteller, Vertrieberinnen oder Vertrieber oder Produkte zulassen;
- c. die Risikoklassierung von Betrieben durch die zuständige Vollzugsbehörde.

³² Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

³³ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

³⁴ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

³⁵ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

6. Kapitel: Kontrolle

1. Abschnitt: Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen

Art. 32

¹ Die Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände richten sich nach den Artikeln 34 und 36 der Verordnung (EU) 2017/625³⁶ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Der Bundesrat kann gewisse Verfahren der Probenahme und der Untersuchung für verbindlich erklären.

2. Abschnitt: Pflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer

Art. 33 Selbstkontrollpflicht

¹ Die Selbstkontrollpflicht richtet sich für Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002³⁷ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Bei Bedarfsgegenständen richtet sich die Selbstkontrollpflicht für die Unternehmerinnen und Unternehmer nach der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004³⁸ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die deren Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind. In den in Artikel 16 dieser Verordnung genannten Fällen müssen sie zudem eine Konformitätserklärung erstellen.

³ Für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

⁴ Die amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Selbstkontrolle und ihrer Dokumentation. Für Kleinstbetriebe sieht er eine erleichterte Selbstkontrolle und eine erleichterte schriftliche Dokumentation vor.

⁶ Er kann Anforderungen an die Fachkenntnisse von Personen festlegen, die für die Selbstkontrolle verantwortlich sind.

³⁶ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

³⁷ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

³⁸ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

Art. 34 Unterstützungs-, Informations- und Auskunftspflicht

¹ Die Unterstützungs-, Informations- und Auskunftspflicht im Bereich der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände richtet sich für Unternehmerinnen und Unternehmer nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625³⁹ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Unternehmerinnen und Unternehmer, die Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände mit Einsatz von Fernkommunikationstechnik anbieten, müssen dabei wahre und vollständige Angaben über ihre Identität und ihre Kontaktadresse einschliesslich derjenigen der elektronischen Post machen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 35 Sicherstellung des Gesundheitsschutzes

¹ Die Sicherstellung des Gesundheitsschutzes sowie die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Vollzugsbehörde richten sich für Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁴⁰ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Halterinnen und Halter sowie Abnehmerinnen und Abnehmer von Tieren, die zur Schlachtung bestimmt sind, müssen, wenn bei einem Tier Gesundheitsstörungen aufgetreten sind oder wenn ein Tier mit Arzneimitteln behandelt worden ist, die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder den amtlichen Fachassistenten im öffentlichen Veterinärdienst informieren.

Art. 36 Rückverfolgbarkeit

¹ Die Rückverfolgbarkeit richtet sich:

- a. für Lebensmittel nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁴¹ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind;
- b. für Bedarfsgegenstände nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004⁴² einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

³⁹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

⁴⁰ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

⁴¹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

⁴² Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. c.

² Für kosmetische Mittel und Spielzeug gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.

³ Der Bundesrat kann die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit auf weitere Gebrauchsgegenstände ausdehnen, wenn sich die Schweiz durch einen völkerrechtlichen Vertrag dazu verpflichtet hat.

3. Abschnitt: Pflichten der Betreiberinnen von Hosting-Diensten sowie von Online-Plattformen

Art. 37

¹ Die Betreiberinnen von Hosting-Diensten und von Online-Plattformen müssen der zuständigen Vollzugsbehörde auf Verlangen die für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung erforderlichen Informationen in Zusammenhang mit Online-Angeboten zu Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bekannt geben, insbesondere zur Identität und zur Kontaktadresse einschliesslich der elektronischen Post von Anbieterinnen.

² Betreiberinnen von Online-Plattformen müssen der zuständigen Vollzugsbehörde auf Verlangen zusätzlich folgende Angaben bekannt geben:

- a. eine verantwortliche Person;
- b. Informationen zu den getätigten Transaktionen sowie Kontaktangaben zu den Abnehmerinnen und Abnehmern.

³ Der Bundesrat regelt die Form der Bekanntgabe der Daten.

4. Abschnitt: Pflichten von Unternehmen, die Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände im Ausland in Verkehr bringen

Art. 38

Wer Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände im Ausland in Verkehr bringt, hat der zuständigen Vollzugsbehörde Auskünfte zu erteilen, wenn die zuständige Behörde des Bestimmungslands im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens nach Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁴³ über die technischen Handelshemmnisse (THG) darum ersucht.

⁴³ SR 946.51

5. Abschnitt: Amtliche Kontrolle

Art. 39 Kontrolle von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

Die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen richtet sich nach der Verordnung (EU) 2017/625⁴⁴ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die deren Bestimmungen ausführen und Bestandteil des Anhangs des Protokolls sind.

Art. 40 Kontrolle von Gebrauchsgegenständen

¹ Bei Gebrauchsgegenständen nach Artikel 5 Buchstaben b–g sind auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs risikobasierte amtliche Kontrollen durchzuführen.

² Die zuständige Vollzugsbehörde überprüft, ob die Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere überprüft sie, ob:

- a. die Vorschriften der Selbstkontrolle eingehalten werden und die Personen, die mit Gebrauchsgegenständen umgehen, die Hygienevorschriften beachten und die nötigen Fachkenntnisse besitzen;
- b. im Rahmen der Selbstkontrollpflicht potenzielle Risiken und die Wahrscheinlichkeit von Verstössen gegen die Lebensmittelgesetzgebung aufgrund betrügerischer oder irreführender Praktiken beachtet werden;
- c. die Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen, Fahrzeuge und Herstellungsverfahren den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

³ Um zu überprüfen, ob die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, kann sie Proben erheben, in Dokumente und andere Aufzeichnungen Einblick nehmen sowie davon Kopien erstellen.

⁴ Sie hat im Rahmen ihrer Aufgabe nach den Absätzen 1–3 Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Räumen, Anlagen, Fahrzeugen und sonstigen Infrastrukturen.

Art. 41 Zuständigkeiten des Bundesrates bei Kontrollen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

Der Bundesrat kann bei Kontrollen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen:

- a. die Art der Durchführung, die Kontrollfrequenzen und die Bescheinigung der amtlichen Kontrollen regeln;
- b. vorsehen, dass Kontrollen in einzelnen Bereichen durch speziell ausgebildete Personen vorgenommen werden;
- c. für die Durchführung von Untersuchungsprogrammen Produkte oder Produktkategorien bezeichnen, welche die Vollzugsbehörden amtlich zu kon-

⁴⁴ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

trollieren haben und Vorgaben zur Anzahl Kontrollen und zum Zeitraum machen, in welchem die Kontrollen durchzuführen sind;

- d. die zuständige kantonale Vollzugsbehörde verpflichten, der zuständigen Bundesbehörde die Fälle mit Verdacht auf systematische Verstösse gegen die Lebensmittelgesetzgebung aufgrund betrügerischer oder irreführender Praktiken in der Lebensmittelkette zu melden.

Art. 42 Information von Betreiberinnen von Online-Plattformen

Werden Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände über Online-Plattformen vertrieben, kann die zuständige kantonale Vollzugsbehörde den Betreiberinnen von Online-Plattformen die erforderlichen Informationen zukommen lassen, die ihnen ermöglichen, zu verhindern, dass über ihre Plattform rechtswidrige Online-Angebote von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen gemacht werden.

Art. 43 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

¹ Die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wird durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt oder unter deren Aufsicht durch die amtliche Fachassistentin oder durch den amtlichen Fachassistenten im öffentlichen Veterinärdienst durchgeführt und richtet sich nach den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU) 2017/625⁴⁵ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Der Bundesrat regelt die Fleischuntersuchung von Tieren, die bei der Jagd erlegt wurden.

Art. 44 Kontroll ergebnis

¹ Die Aufzeichnung des Kontroll ergebnisses der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen und seine Kommunikation an die Unternehmerinnen und Unternehmer richten sich nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/625⁴⁶ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenständen nach Artikel 5 Buchstaben b–g gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Der Bundesrat kann für die Schlacht tier- und die Fleischuntersuchung Ausnahmen vorsehen.

⁴ Wird eine Probe nicht beanstandet, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer die Vergütung ihres Wertes verlangen, sofern die Probe einen bestimmten Mindestwert erreicht. Der Bundesrat bestimmt diesen Mindestwert.

⁴⁵ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

⁴⁶ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

Art. 45 Beanstandung

Stellt die zuständige Vollzugsbehörde fest, dass gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt sind, spricht sie eine Beanstandung aus.

6. Abschnitt: Massnahmen

Art. 46 Beanstandete Produkte

¹ Die Massnahmen für die Durchsetzung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen richten sich bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen nach den Artikeln 66, 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625⁴⁷ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g gelten die Bestimmungen nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Die zuständige Vollzugsbehörde kann insbesondere anordnen, dass beanstandete Produkte:

- a. mit oder ohne Auflagen verwertet werden dürfen;
- b. durch das Unternehmen auf dessen Kosten beseitigt werden müssen;
- c. auf Kosten des Unternehmens eingezogen, unschädlich gemacht, unschädlich verwertet oder beseitigt werden müssen.

⁴ Sie kann die Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichten:

- a. die Ursachen der Mängel abzuklären;
- b. geeignete Massnahmen zu treffen;
- c. die zuständige Vollzugsbehörde über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

⁵ Werden Auflagen wiederholt missachtet, so kann sie die Beseitigung oder die Einziehung des Produkts anordnen.

⁶ Bei der Einfuhr kann die zuständige Vollzugsbehörde ein beanstandetes Produkt auch:

- a. zurückweisen;
- b. an die zuständige kantonale Vollzugsbehörde für weitere Abklärungen überweisen;
- c. zurücksenden, wenn die für die Sendung verantwortliche Person und die zuständige Behörde des Herkunftslandes zustimmen;

⁴⁷ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

- d. auf Antrag der für die Sendung verantwortlichen Person in ein neues Bestimmungsland senden, wenn die zuständige Behörde des Bestimmungslandes zustimmt.

Art. 47 Nicht auf Produkte bezogene Beanstandungen

¹ Bei Beanstandungen, die nicht auf Produkte bezogen sind, kann die zuständige Vollzugsbehörde die Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichten:

- a. die Ursachen der Mängel abzuklären;
- b. geeignete Massnahmen zur Behebung der Mängel zu treffen;
- c. die zuständige Vollzugsbehörde über die Ergebnisse der Ursachenabklärung und über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

² Die zuständige Vollzugsbehörde kann Herstellungsverfahren, das Schlachten von Tieren oder die Benützung von Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Böden für eine bestimmte Zeit oder dauernd verbieten.

³ Gefährden die Verhältnisse in einem Betrieb die öffentliche Gesundheit unmittelbar und in erheblichem Masse, so kann die zuständige Vollzugsbehörde den Betrieb sofort schliessen.

Art. 48 Im Internet angebotene Produkte

¹ Werden Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände unter Missachtung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen im Internet angeboten, so kann die zuständige Vollzugsbehörde:

- a. eine Unternehmerin oder einen Unternehmer, eine Betreiberin eines Hosting-Diensts oder einer Online-Plattform verpflichten, den Zugang zu diesem Online-Angebot zu sperren oder den beanstandeten Inhalt zu entfernen;
- b. anordnen, dass eine Betreiberin einer Online-Plattform verhindert, dass dieses Angebot nach einer Sperrung unter Verwendung ihres Dienstes erneut zugänglich gemacht wird;
- c. gegenüber der Halterin oder dem Halter des Domain-Namens anordnen, dass der Zugang zu diesem Angebot oder zu beanstandeten Produkten unterbunden wird, indem der dafür verwendete Domain-Namen blockiert oder widerrufen wird.

² Die Massnahmen nach Absatz 1 können auch angeordnet werden, wenn die zuständige Behörde des Destinationslandes der Produkte darum ersucht.

Art. 49 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde kann beanstandete Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sicherstellen, wenn dies für den Schutz der Verbraucherinnen oder Verbraucher oder Dritter erforderlich ist.

² Sie kann im Fall eines begründeten Verdachts Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sicherstellen, wenn dies für den Schutz der Verbraucherinnen oder Verbraucher oder Dritter erforderlich scheint.

³ Sichergestellte Produkte können amtlich verwahrt werden.

⁴ Sichergestellte Produkte, die sich nicht aufbewahren lassen, können unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen verwertet oder beseitigt werden.

Art. 50 Strafanzeige

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde zeigt der Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts an.

² In leichten Fällen kann sie auf eine Strafanzeige verzichten.

7. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Bund

Art. 51 Ein-, Durch- und Ausfuhr

¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz im Zusammenhang mit der Ein-, Durch- und Ausfuhr.

² Er kann bestimmte Vollzugsaufgaben und den abschliessenden Entscheid im Einzelfall dem betreffenden Kanton übertragen.

Art. 52 Einfuhrbeschränkungen

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes kann die Einfuhr bestimmter, nicht sicherer Produkte verbieten, sofern sich die Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung nicht anders abwenden lässt.

² Sie kann anordnen, dass bestimmte Produkte nur eingeführt werden dürfen, wenn die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes oder eine akkreditierte Stelle die Übereinstimmung des Produkts mit der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung bescheinigt.

Art. 53 Forschung

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes erforscht und beschafft die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen.

² Sie kann Erhebungen selbst oder in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchführen.

Art. 54 Vollzug in der Armee

¹ In der Armee führt der Bund die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände durch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde durch.

² Bei Wasserversorgungsanlagen der Armee und in militärischen Anlagen mit beschränktem Zutritt erfolgt die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände durch die Armee. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

³ Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten, die Anforderungen an die angemessene Ausbildung der Kontrollorgane, die Mindestanforderungen an die Kontrollstelle der Armee sowie das Verfahren.

Art. 55 Aufsicht und Koordination

¹ Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone.

² Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit und erlässt nationale Kontroll- und Notfallpläne.

³ Er kann:

- a. die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen sowie Kontroll- und Untersuchungsergebnisse zu informieren;
- b. den Kantonen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben;
- c. die Kantone anweisen, bestimmte konkrete Massnahmen zu treffen.

⁴ Das BLV kann:

- a. die Ringversuche der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde koordinieren und unterstützen;
- b. in Zusammenarbeit mit der kantonalen Vollzugsbehörde eigene Ringversuche durchführen.

⁵ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug insbesondere der folgenden Gesetze:

- a. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005⁴⁸;
- b. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁴⁹;
- c. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁵⁰;
- d. Epidemiengesetz vom 28. September 2012⁵¹;
- e. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁵²;
- f. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁵³.

48 SR **455**
49 SR **812.21**
50 SR **814.91**
51 SR **818.101**
52 SR **910.1**
53 SR **916.40**

Art. 56 Nationale Referenzlaboratorien

¹ Der Bund betreibt nationale Referenzlaboratorien zur Unterstützung der Vollzugsbehörden.

² Soweit das BLV den Betrieb von Referenzlaboratorien nicht selbst wahrnehmen kann, überträgt es diese Aufgabe an Dritte.

³ Der Bundesrat regelt die Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben der Referenzlaboratorien sowie die Anforderungen an sie. Für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände richten sich diese Zuständigkeitsbereiche, Aufgaben und Anforderungen nach den Artikeln 100 und 101 der Verordnung (EU) 2017/625⁵⁴ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

⁴ Die Referenzlaboratorien für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g müssen:

- a. den internationalen Normen über die Funktionsweise von Prüflaboratorien entsprechen und für den ihnen übertragenen Tätigkeitsbereich akkreditiert sein;
- b. über genügend Personal, Räume, Ausrüstung und Mittel verfügen, um den ihnen übertragenen Auftrag jederzeit erfüllen zu können;
- c. geeignete Garantien beibringen können für ihre Vertrauenswürdigkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegenüber Personen, die Produkte herstellen, einführen oder vermarkten, die in den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Referenzlaboratoriums fallen.

Art. 57 Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er berücksichtigt dabei international harmonisierte Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Normen und kann diese Regelungen für anwendbar erklären.

² Er kann den Erlass administrativer und technischer Vorschriften dem zuständigen Bundesamt übertragen.

³ Er kann vorsehen, dass für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die nicht unter Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit fallen, bestimmte Rechtsakte der Europäischen Kommission im Bereich dieses Gesetzes in der jeweiligen für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlichen Fassung auch in der Schweiz gelten, soweit sie technische oder administrative Einzelheiten betreffen, deren Regelung fortlaufend und in der Regel kurzfristig angepasst wird. Er kann Ausnahmen vorsehen.

⁵⁴ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

Art. 58 Internationale Zusammenarbeit

¹ Die Bundesbehörden arbeiten mit ausländischen und internationalen Fachstellen und Institutionen zusammen und nehmen die Aufgaben wahr, die sich aus den völkerrechtlichen Verträgen ergeben.

² Die internationale Amtshilfe richtet sich nach Artikel 22 THG⁵⁵.

³ Der Bundesrat kann selbstständig völkerrechtliche Verträge über die Teilnahme der Schweiz an internationalen Systemen zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen abschliessen.

⁴ Er kann ausländische Prüfstellen, Konformitätserklärungen und -bescheinigungen sowie im Ausland durchgeführte Prüfungen, Kontrollen, Konformitätsbewertungen oder Zulassungen anerkennen. Artikel 18 Absatz 2 THG bleibt vorbehalten.

Art. 59 Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Ausländische Behörden, die schweizerische Betriebe kontrollieren wollen, die Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände in das Land dieser Behörden ausführen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde des Bundes. Diese erteilt die Zustimmung, wenn:

- a. die Kontrolle ausschliesslich die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieses Landes über die Herstellung und die Anforderungen an die Beschaffenheit der auszuführenden Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände bezweckt; und
- b. der zu kontrollierende Betrieb der Kontrolle zustimmt.

² Die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes kann verlangen, dass sie an der Kontrolle teilnehmen kann oder dass sie von der ausländischen Behörde, welche die Kontrolle durchführt, über deren Ergebnis informiert wird.

³ Die zuständige schweizerische Vollzugsbehörde kann in den Ländern, aus denen Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände in die Schweiz eingeführt werden, amtliche Kontrollen in Betrieben durchführen, wenn:

- a. die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes dies erfordert; und
- b. dies staatsvertraglich vorgesehen ist oder die betreffenden Länder im Einzelfall zustimmen.

2. Abschnitt: Kantone

Art. 60 Vollzug und Kontrolle

¹ Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit nicht der Bund zuständig ist.

⁵⁵ SR 946.51

² Sie sorgen für die Kontrolle der Lebensmittel und der Gebrauchsgegenstände im Inland.

Art. 61 Laboratorien

¹ Die Kantone betreiben zur Untersuchung der Proben spezialisierte und akkreditierte Laboratorien.

² Sie können sich zur Führung gemeinsamer Laboratorien zusammenschliessen.

³ Sie können auch akkreditierte Prüfstellen mit der Untersuchung von Proben beauftragen.

Art. 62 Vollzugsorgane

¹ Die Kantone setzen als Vollzugsorgane ein:

- a. eine Kantonschemikerin oder einen Kantonschemiker;
- b. eine Kantonstierärztin oder einen Kantonstierarzt;
- c. die notwendige Anzahl:
 1. Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren,
 2. Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure,
 3. amtliche Tierärztinnen und Tierärzte,
 4. amtliche Fachexpertinnen und -experten,
 5. amtliche Fachassistentinnen und -assistenten.

² Sind für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung besondere Kenntnisse erforderlich, die bei den zuständigen Vollzugsorganen nicht hinreichend vorhanden sind, können die Kantone Expertinnen und Experten beiziehen, die über das erforderliche Fachwissen verfügen. Bei Lebensmitteln verfügen diese über die Befugnisse nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2017/625⁵⁶, bei Gebrauchsgegenständen über diejenigen nach Artikel 40 Absätze 3 und 4.

³ Die Kantone können weiteren Vollzugsbehörden besondere Kontrollaufgaben übertragen.

Art. 63 Ausführungsbestimmungen der Kantone

¹ Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug und regeln die Aufgaben und die Organisation ihrer Vollzugsorgane im Rahmen dieses Gesetzes.

² Sie bringen ihre Ausführungsbestimmungen den Bundesbehörden zur Kenntnis.

⁵⁶ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

Art. 64 Koordination, Leitung und Zusammenarbeit
mit den Bundesbehörden

¹ Jeder Kanton koordiniert auf seinem Gebiet den Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände von der Herstellung bis zur Abgabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher.

² Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker vollzieht dieses Gesetz im Bereich der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Sie oder er ist dabei fachlich unabhängig.

³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollzieht dieses Gesetz im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Schlachtung. Der Kanton kann sie oder ihn überdies mit der Kontrolle der Verarbeitung des Fleisches beauftragen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist beim Vollzug dieser Aufgaben fachlich unabhängig.

⁴ Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde erstattet den Bundesbehörden die aufgrund dieses Gesetzes notwendigen Meldungen.

⁵ Sie beteiligt sich an den von den Bundesbehörden oder von internationalen Fachstellen durchgeführten Überprüfungen.

3. Abschnitt: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsorgane

Art. 65 Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Vollzugsorgane

¹ Der Bundesrat legt die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Vollzugsorgane fest.

² Er bestimmt die Ausbildungsgänge und die Abschlüsse, über welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsorgane verfügen müssen.

³ Das BLV entscheidet über die Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen.

Art. 66 Formale Bildung und Weiterbildung

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die formale Bildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsorgane.

² Der Bundesrat regelt die formale Bildung sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur formalen Bildung.

³ Bund und Kantone können Weiterbildungen durchführen, die sicherstellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsorgane ihr Wissen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf dem aktuellsten Stand halten, erweitern und vertiefen.

⁴ Der Bundesrat kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsorgane den Besuch von bestimmten Weiterbildungen für obligatorisch erklären.

Art. 67 Durchführung von Prüfungen

¹ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Prüfungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsorgane.

² Er kann Prüfungskommissionen ernennen, welche die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes bezüglich der formalen Bildung beraten und die Prüfungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsorgane durchführen.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für den Vollzug durch Bund und Kantone

Art. 68 Öffentliche Warnung

¹ Stellt die zuständige Vollzugsbehörde fest, dass nicht sichere Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände an eine unbestimmte Zahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern abgegeben worden sind, so sorgt sie dafür, dass die Bevölkerung informiert und ihr empfohlen wird, wie sie sich verhalten soll.

² Ist die Bevölkerung mehrerer Kantone gefährdet, so informiert die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes und gibt Verhaltensempfehlungen ab.

³ In Fällen von geringer Tragweite kann die zuständige Vollzugsbehörde die Informationen über ein Abrufverfahren zugänglich machen.

⁴ Die zuständige Vollzugsbehörde hört, wenn möglich vorgängig, an:

- a. die Person, die das Produkt hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht hat;
- b. die Konsumentenorganisationen.

⁵ Sie kann die Person, die das Produkt in Verkehr gebracht hat, mit der Information der Bevölkerung beauftragen.

Art. 69 Mitarbeit Dritter

¹ Die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich der amtlichen Kontrollen auf Dritte richtet sich bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen nach den Artikeln 28–33 der Verordnung (EU) 2017/625⁵⁷ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmungen ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Bei Gebrauchsgegenständen nach Artikel 5 Buchstaben b–g kann die zuständige Vollzugsbehörde Dritten, insbesondere Unternehmen und Organisationen, Aufgaben aus dem Bereich der amtlichen Kontrollen übertragen. Sie kann zu diesem Zweck geeignete Organisationen schaffen.

³ Die Dritten nach Absatz 2 müssen für ihre Tätigkeit:

⁵⁷ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

- a. akkreditiert sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen eines internationalen Abkommens anerkannt sein; oder
- c. durch das Bundesrecht anderweitig ermächtigt oder anerkannt sein.

⁴ Der Bundesrat regelt, nach welcher Norm die Akkreditierung erfolgen muss.

⁵ Die zuständige Vollzugsbehörde umschreibt die Aufgaben und Befugnisse, die den Dritten nach Absatz 2 übertragen werden. Die Dritten nach Absatz 2 können keine Massnahmen verfügen.

⁶ Der Bundesrat und die Kantone können die beauftragten Dritten ermächtigen, für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes angemessene Gebühren zu erheben. Deren Tarife bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern.

⁷ Die Mitarbeit Dritter steht unter staatlicher Aufsicht. Die beauftragten Dritten haben der Behörde, deren Aufgaben oder Befugnisse ihnen übertragen wurden, über ihre Geschäfts- und ihre Rechnungsführung im Bereich der übertragenen Aufgaben Rechenschaft abzulegen.

Art. 70 Schweigepflicht

¹ Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, unterstehen der Schweigepflicht.

² Bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen richtet sich die Schweigepflicht nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/625⁵⁸ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

8. Kapitel: Finanzierung

Art. 71 Kostenteilung

¹ Bund und Kantone tragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes.

² Die Kantone sorgen dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtliche Kontrolle verfügbar sind.

Art. 72 Gebühren

¹ Die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände ist gebührenfrei, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Gebühren werden erhoben für:

⁵⁸ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

- a. die Kontrolle, die zu einer Beanstandung führt; in besonders leichten Fällen wird auf das Erheben der Gebühr verzichtet;
- b. die wiederholte Beanstandung des gleichen Sachverhalts;
- c. die Nachkontrolle eines Betriebs;
- d. den Aufwand zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes;
- e. amtliche Kontrollen nach Artikel 79 der Verordnung (EU) 2017/625⁵⁹ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind;
- f. die Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die von der zuständigen Vollzugsbehörde des Bundes durchgeführt wird;
- g. besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die auf Antrag durchgeführt werden;
- h. Zulassungen, einschliesslich Zulassungen für Schlacht- und Zerlegebetriebe; die übrigen Zulassungen nach Artikel 11 Absatz 3 sind gebührenfrei.

³ Der Bundesrat kann zur Finanzierung spezieller Kontrollen aufgrund bekannter oder neu auftretender Risiken auf bestimmten Lebensmitteln bei der Einfuhr eine Gebühr vorsehen. Abgabepflichtig ist die Importeurin oder der Importeur.

⁴ Der Bundesrat kann weitere Gebühren vorsehen, soweit sich die Schweiz durch einen völkerrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, solche zu erheben.

⁵ Er setzt die Gebühren für die Kontrolle durch die zuständige Vollzugsbehörde des Bundes fest.

⁶ Er bestimmt den Rahmen für die kantonalen Gebühren.

9. Kapitel: Datenbearbeitung

Art. 73 Daten natürlicher und juristischer Personen sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde, die kantonale Vollzugsbehörde nach Artikel 62 Absatz 3 sowie die mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Dritten nach Artikel 69 sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten sowie Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, zu bearbeiten, sofern dies notwendig ist für:

- a. die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz;
- b. die Erfüllung von Aufgaben, die ihnen im Rahmen dieses Gesetzes gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind.

⁵⁹ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

² Der Bundesrat regelt Form und Inhalt der Bearbeitung und legt Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.

Art. 74 Betriebsanalysen bei begründetem Verdacht

¹ Besteht der begründete Verdacht, dass eine natürliche oder juristische Person systematisch und in erheblichem Ausmass gegen dieses Gesetz verstösst, können die zuständige Vollzugsbehörde, die kantonale Vollzugsbehörde nach Artikel 62 Absatz 3 sowie die mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Dritten nach Artikel 69 beim betroffenen Lebensmittel- oder Gebrauchsgegenständebetrieb eine Betriebsanalyse durchführen, um:

- a. Widerhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung vorzubeugen;
- b. Erkenntnisse über die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Widerhandlung gegen die Lebensmittelgesetzgebung und über deren Ausmass zu gewinnen;
- c. koordinierte Kontrollen und Kampagnen vorzubereiten.

² Zur Durchführung einer Betriebsanalyse dürfen sie folgende Daten bearbeiten:

- a. Daten zu den Finanz- und den Warenflüssen von Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständebetrieben;
- b. Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- c. Daten juristischer Personen über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- d. Daten zu Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen.

³ Sie können Daten, die auf einer Betriebsanalyse beruhen, für weitere Betriebsanalysen verwenden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Bearbeitung von nicht besonders schützenswerten Personendaten und nicht besonders schützenswerten Daten von juristischen Personen für Betriebsanalysen.

Art. 75 Amtshilfe

¹ Die zuständige Vollzugsbehörde, die kantonale Vollzugsbehörde nach Artikel 62 Absatz 3 sowie die mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Dritten nach Artikel 69 leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe und unterstützen sich gegenseitig.

² Auf Anfrage geben sie einander die folgenden Daten bekannt, soweit diese für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie für die Erfüllung von Aufgaben, die ihnen im Rahmen dieses Gesetzes gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind, erforderlich sind:

- a. Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;

- b. Daten juristischer Personen über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- c. Daten zu Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen;
- d. Daten, die zur Erstellung einer Betriebsanalyse benötigt werden;
- e. Daten zur Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie zur Durchführung von Kontrollen und Kampagnen.

³ Die Stelle, die im Rahmen der Amtshilfe Daten erhält, ist verpflichtet, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse zu wahren.

⁴ Die folgenden Stellen sind berechtigt, der zuständigen Vollzugsbehörde, der kantonalen Vollzugsbehörde nach Artikel 62 Absatz 3 sowie den mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Dritten nach Artikel 69 diejenigen Informationen bekanntzugeben, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie zur Erfüllung von Aufgaben, die ihnen gestützt auf völkerrechtliche Verträge übertragen worden sind, benötigen:

- a. Bundesamt für Landwirtschaft (BLW);
- b. Bundesamt für Umwelt;
- c. Bundesamt für Polizei;
- d. Bundesamt für Kommunikation;
- e. Bundesanwaltschaft;
- f. Eidgenössische Finanzkontrolle;
- g. Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum;
- h. Eidgenössische Steuerverwaltung;
- i. Swissmedic;
- j. kantonale Straf- und Verwaltungsbehörden;
- k. Dritte, die mit Aufgaben nach den Artikeln 14–16, 18, 64 und 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁶⁰ betraut sind;
- l. weitere vom Bundesrat bezeichnete Straf- oder Verwaltungsbehörden des Bundes, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetzerforderlich ist.

⁵ Sie können sich zu diesem Zweck untereinander sowie mit der zuständigen Vollzugsbehörde, der kantonalen Vollzugsbehörde nach Artikel 62 Absatz 3 sowie den mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Dritten nach Artikel 69 austauschen.

⁶ Der Bundesrat regelt:

- a. die Art und Weise des Datenaustauschs;
- b. die Form, in der die Daten zur Verfügung zu stellen sind;

- c. den Datenaustausch mit Dritten, denen nach Artikel 69 öffentliche Aufgaben übertragen worden sind;
- d. den Datenaustausch mit Dritten, die mit Aufgaben nach den Artikeln 14–16, 18, 64 und 180 des Landwirtschaftsgesetzes betraut sind.

Art. 76 Datenaustausch mit dem Ausland
und mit internationalen Organisationen

¹ Der Bundesrat regelt Zuständigkeiten und Verfahren für den Austausch von Personendaten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen.

² Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen dürfen an ausländische Behörden und Institutionen sowie an internationale Organisationen nur weitergegeben werden, wenn:

- a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; oder
- b. es zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit unbedingt erforderlich ist.

Art. 77 Informationssystem des BLV

¹ Das BLV betreibt ein Informationssystem:

- a. zur Gewährleistung der Sicherheit und der Hygiene von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie des Täuschungsschutzes im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz;
- b. zur Unterstützung der Vollzugsaufgaben von Bund und Kantonen nach diesem Gesetz;
- c. zur nationalen und internationalen Berichterstattung.

² Das Informationssystem des BLV ist Teil des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette des BLW und des BLV zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes sowie einer einwandfreien Primärproduktion.

³ Das Informationssystem des BLV enthält Personendaten, einschliesslich:

- a. Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- b. Gesundheitsdaten im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;
- c. Daten über Ergebnisse von Kontrollen und Laboranalysen;
- d. Daten über Täuschungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

⁴ Der Bundesrat regelt für das Informationssystem des BLV:

- a. die Struktur und den Datenkatalog, einschliesslich des von den Kantonen genutzten Teils;
- b. die Verantwortlichkeiten für die Datenbearbeitung;
- c. die Zugriffsrechte, namentlich den Umfang der Online-Zugriffsrechte;
- d. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;
- e. das Verfahren der Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- f. die Aufbewahrungs- und Vernichtungsfrist;
- g. die Archivierung.

Art. 78 **Datenbearbeitung im Informationssystem des BLV und Zugriffsrechte**

¹ Die folgenden Behörden können im Informationssystem des BLV online bearbeiten:

- a. das BLV: Daten zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der Hygiene von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, des Täuschungsschutzes, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion;
- b. das BLW: Daten zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln, der Hygiene von Lebensmitteln, des Täuschungsschutzes, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion;
- c. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG): Daten zum Zweck des Aufgabenvollzugs nach Artikel 51 Absatz 1;
- d. die kantonale Vollzugsbehörde: Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- e. die kantonale Vollzugsbehörde nach Artikel 62 Absatz 3: Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

² Die folgenden Stellen können im Informationssystem des BLV online abrufen:

- a. weitere als die in Absatz 1 Buchstaben a–c genannten Bundesstellen, die mit Aufgaben zur Umsetzung dieses Gesetzes beauftragt sind: Daten, die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind, sofern der Bundesrat dies vorsieht;
- b. die kantonale Vollzugsbehörde: Daten über die Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die Hygiene von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, den Täuschungsschutz, die Futtermittelsicherheit, die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Primärproduktion;
- c. Dritte, denen nach Artikel 69 öffentliche Aufgaben übertragen worden sind: Daten, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind;

- d. Dritte, denen nach den Artikeln 14–16, 18, 64 und 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁶¹ Aufgaben übertragen worden sind: Daten, die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Art. 79 Nutzung des Informationssystems des BLV durch die Kantone

Die Kantone, die das Informationssystem des BLV für ihre eigenen Vollzugsaufgaben nutzen, sind verpflichtet, für ihren Bereich gleichwertige Datenschutzbestimmungen aufzustellen und ein Organ zu bezeichnen, das deren Einhaltung überwacht.

10. Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtsschutz

1. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 80 Vergehen und Verbrechen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Lebensmittel so herstellt, behandelt, lagert, transportiert, handhabt oder in Verkehr bringt, dass sie bei normaler Verwendung die Gesundheit gefährden;
- b. Gebrauchsgegenstände so herstellt, behandelt, lagert, transportiert, handhabt oder in Verkehr bringt, dass sie bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Gesundheit gefährden;
- c. gesundheitsgefährdende Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände ein-, durch- oder ausführt.

² Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

³ Handelt sie oder er fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.

⁴ Die Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 35 Absätze 1 und 2 kann als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden.

Art. 81 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände so herstellt, behandelt, lagert, transportiert, handhabt oder in Verkehr bringt, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen;
- b. den Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zuwiderhandelt;
- c. bei der landwirtschaftlichen Produktion oder bei der Herstellung von Lebensmitteln verbotene Stoffe oder Verfahren anwendet;

⁶¹ SR 910.1

- d. den auf dieses Gesetz gestützten Vorschriften über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zuwiderhandelt;
- e. ohne Berechtigung Tiere ausserhalb zugelassener Schlachtbetriebe schlachtet;
- f. Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen, Anlagen, Fahrzeuge und Herstellungsverfahren sowie Tiere, Pflanzen oder Böden, die der Herstellung von Lebensmitteln dienen, der Untersuchung durch die Vollzugsbehörden entzieht, die Kontrolle verhindert oder erschwert;
- g. den Vollzugsbehörden die verlangten Auskünfte und Informationen nach den Artikeln 34 Absätze 1 und 2, 37 Absätze 1 und 2 und 38 verweigert;
- h. unwahre und unvollständige Angaben nach Artikel 34 Absatz 3 macht;**
- i. den Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke zuwiderhandelt;
- j. den Vorschriften über den Täuschungsschutz bei Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zuwiderhandelt;
- k. den Vorschriften über die Kennzeichnung oder Aufmachung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen oder über die Werbung für sie zuwiderhandelt;
- l. den Vorschriften über die Selbstkontrolle nach Artikel 33, der Pflicht zur Information der Behörden nach Artikel 35 Absätze 1 und 2, der Rückverfolgbarkeit nach Artikel 36 oder den Zulassungs- und den Meldepflichten zuwiderhandelt.

² **Handelt die Täterin oder der Täter gewerbmässig, so beträgt die Busse bis zu 200 000 Franken.**

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

⁵ Hat die zuständige Vollzugsbehörde Informationen unter Berufung auf die Unterstützungs- und Auskunftspflicht nach Artikel 34 Absatz 1 oder 2 erlangt, so dürfen diese Informationen gegen die betreffende Person in einem Strafverfahren nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Informationen auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.

Art. 82 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, Urkundenfälschung

Die Strafbestimmungen über Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und über Urkundenfälschung nach den Artikeln 6, 7 und 15 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶² über das Verwaltungsstrafrecht gelten im Bereich des Lebensmittelrechts auch für die kantonalen Behörden.

Art. 83 Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden von den Kantonen verfolgt und beurteilt.

² Das BLV kann folgende Parteirechte ausüben:

- a. die Beschwerde gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen;
- b. die Einsprache gegen Strafbefehle;
- c. die Berufung und Anschlussberufung im Strafpunkt gegen Urteile.

³ Das BAZG und das BLV verfolgen und beurteilen in ihren Zuständigkeitsbereichen Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr.

Art. 84 Verjährung bei Übertretungen

Die Strafverfolgung für Übertretungen nach diesem Gesetz verjährt nach fünf Jahren.

Art. 85 Mitteilung von Strafsentscheiden

Die zuständige kantonale Behörde teilt dem BLV sämtliche Urteile, Strafbefehle, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen unverzüglich, unentgeltlich und in vollständiger Ausfertigung mit.

2. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 86 Einspracheverfahren

¹ Verfügungen über Massnahmen sowie Bescheinigungen über die Konformität nach diesem Gesetz können bei der verfügenden Behörde mit Einsprache angefochten werden.

² Die Einsprachefrist beträgt zehn Tage.

Art. 87 Zweites Sachverständigengutachten

¹ Die Einholung eines zweiten Sachverständigengutachtens richtet sich für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2017/625⁶³ einschliesslich der auf der Grundlage dieser Verordnungen erlassenen Rechtsakte, die diese Bestimmung ausführen und Bestandteil von Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind.

² Für Gebrauchsgegenstände nach Artikel 5 Buchstaben b–g gilt die Bestimmung nach Absatz 1 sinngemäss.

³ Die Unternehmerinnen und Unternehmer können bei Streitigkeiten mit der zuständigen Vollzugsbehörde aufgrund des zweiten Sachverständigengutachtens auf eigene

⁶³ Siehe Fussnote zu Art. 3 Bst. a.

Kosten eine Überprüfung der Unterlagen über die ursprünglichen Analysen, Tests oder Diagnosen und gegebenenfalls weitere Analysen, Tests oder Diagnosen durch ein anderes amtliches Laboratorium beantragen.

⁴ Der Antrag auf Einholung eines zweiten Sachverständigengutachtens wirkt sich nicht auf die Verpflichtung der zuständigen Vollzugsbehörde aus, die zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erforderlichen Sofortmassnahmen zu treffen.

⁵ Der Bundesrat regelt:

- a. die Einzelheiten der Durchführung eines zweiten Sachverständigengutachtens;
- b. die Handhabung und Lagerung zusätzlicher Probenmengen, die zum Zweck einer zusätzlichen Analyse erhoben werden;
- c. die Fristen für die Ausübung des Rechts auf ein zweites Sachverständigengutachten.

Art. 88 Bundesrechtspflege

Das Einsprache- und das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der zuständigen Vollzugsbehörde des Bundes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 89 Kantonales Verfahren

Die Kantone setzen eine Beschwerdeinstanz ein, welche die Einspracheentscheide nach diesem Gesetz, einschliesslich des Ermessens ihrer Vollzugsorgane, überprüft.

Art. 90 Beschwerdefrist

Die Frist für Beschwerden gegen Einspracheentscheide beträgt dreissig Tage.

Art. 91 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

¹ Die verfügende Vollzugsbehörde und die Beschwerdeinstanz können einer Einsprache oder einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

² Hat eine Einsprache oder eine Beschwerde aufschiebende Wirkung, so kann die verfügende Vollzugsbehörde oder die Beschwerdeinstanz vorsorgliche Massnahmen treffen.

11. Kapitel: Schlussbestimmung

Art. 92 Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014⁶⁴ wird aufgehoben.

⁶⁴ AS 2017 249; 2020 2743; 2021 240; 2024 457

Anhang 2
(Art. 2 Abs. 2)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005⁶⁵

Ingress

gestützt auf die Artikel 80 Absätze 1 und 2 sowie 120 Absatz 2
der Bundesverfassung⁶⁶,

in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999⁶⁷ zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit
landwirtschaftlichen Erzeugnissen

und des Protokolls vom ...⁶⁸ zum Abkommen zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit
landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen
Lebensmittelsicherheitsraums (Protokoll zur Lebensmittelsicherheit),

Art. 15 Nationale Tiertransporte

¹ Nationale Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzu-
führen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz beträgt höchstens sechs Stunden. Der Bundesrat
erlässt die Ausnahmebestimmungen.

² Er regelt nach Anhörung der Branchenorganisationen die Anforderungen an die
Aus- und Weiterbildung des mit gewerbsmässigen nationalen Tiertransporten betrau-
ten Personals.

Art. 15a Internationale Tiertransporte

¹ Internationale Tiertransporte richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005⁶⁹.

² In Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dürfen Rinder, Schafe, Ziegen,
Schweine, Schlachtpferde und Schlachtgeflügel nur im Bahn- oder Luftverkehr durch
die Schweiz durchgeführt werden.

⁶⁵ SR 455

⁶⁶ SR 101

⁶⁷ SR 0.916.026.81

⁶⁸ ...

⁶⁹ Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von
Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung
der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, in
der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ...
jeweils verbindlichen Fassung.

³ Der Bundesrat regelt internationale Tiertransporte, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 fallen. Er kann internationale Normen für anwendbar erklären.

Gliederungstitel nach Art. 20e

7. Abschnitt: Töten von Tieren

Art. 21

¹ Das Töten von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden, sowie das Töten von Tieren zum Zwecke der Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009⁷⁰.

² Der Bundesrat erlässt die Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Für das Töten der Tiere kann er Vorschriften erlassen, die von der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 abweichen, soweit es diese Verordnung erlaubt.

³ Er regelt das Töten von Tieren, die zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Lebensmitteln oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden, und von Tieren, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 fallen.

Art. 28 Abs. 1 Bst. f

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist, wer vorsätzlich:

- f. Tiere vorschriftswidrig tötet;

Art. 32 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 33a Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen

¹ Der Bundesrat legt die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen fest.

² Er bestimmt die Ausbildungsgänge und die Abschlüsse, über welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen verfügen müssen. Die zuständige Bundesbehörde entscheidet über die Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen.

⁷⁰ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, , in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ... jeweils verbindlichen Fassung.

Art. 33b Formale Bildung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die formale Bildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen.

² Der Bundesrat regelt die formale Bildung sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur formalen Bildung.

³ Bund und Kantone können Weiterbildungen durchführen, die sicherstellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen ihr Wissen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf dem aktuellsten Stand halten, erweitern und vertiefen.

⁴ Der Bundesrat kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen den Besuch von bestimmten Weiterbildungen für obligatorisch erklären.

Art. 33c Durchführung von Prüfungen

¹ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Prüfungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen.

² Er kann Prüfungskommissionen ernennen, welche die zuständige Bundesbehörde bezüglich der formalen Bildung beraten und die Prüfungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen durchführen.

Art. 33d Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der formalen Bildung der
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind berechtigt, Personendaten im Zusammenhang mit der formalen Bildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen zu bearbeiten.

² Der Bundesrat regelt die konkreten Bearbeitungsrechte, die Form und den Zweck der Bearbeitung und legt Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.

Art. 35a

Aufgehoben

2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁷¹

Ingress

gestützt auf die Artikel 45, 46 Absatz 1, 102–104a, 120, 123 und 147 der Bundesverfassung⁷²,

⁷¹ SR 910.1

⁷² SR 101

in Ausführung des Protokolls vom [...] ⁷³ zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums zum Abkommen vom 21. Juni 1999 ⁷⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

Art. 141 Abs. 3

³ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Umsetzung der in Anhang I des Protokolls vom [...] zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich sind.

Art. 148

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Verhinderung von Schäden durch Schadorganismen sowie durch das Inverkehrbringen von ungeeigneten Produktionsmitteln.

² *Betrifft nur den französischen Text.*

³ Er erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Umsetzung des in Anhang I des Protokolls vom [...] zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich sind.

3. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁷⁵

Ingress

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1 und 118 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung⁷⁶,

in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999⁷⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

und des Protokolls vom ...⁷⁸ zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums (Protokoll zur Lebensmittelsicherheit),

⁷³ SR

⁷⁴ SR **0.916.026.81**

⁷⁵ SR **916.40**

⁷⁶ SR **101**

⁷⁷ SR **0.916.026.81**

⁷⁸ ...

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt, soweit nicht die im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit aufgeführten EU-Rechtsakte zur Anwendung kommen, insbesondere die folgenden EU-Rechtsakte betreffend die nachstehenden Regelungsgegenstände:

- a. Verordnung (EU) 2017/625⁷⁹: amtliche Kontrollen und Einfuhr;
- b. Verordnung (EU) 2016/429⁸⁰: Tierseuchen und Tiergesundheit;
- c. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009⁸¹: tierische Nebenprodukte.

Art. 1a

Bisheriger Art. 1

Art. 3 Ziff. 1

Die Kantone organisieren den kantonalen und örtlichen seuchenpolizeilichen Dienst selbstständig unter Vorbehalt von Artikel 5 und der folgenden Bestimmungen:

1. Jeder Kanton bezeichnet einen Kantonstierarzt und nach Bedarf weitere amtliche Tierärzte sowie amtliche Fachexperten und amtliche Fachassistenten; der Kantonstierarzt leitet die Tierseuchenpolizei unter Aufsicht der kantonalen Regierung.

⁷⁹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates, in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ... jeweils verbindlichen Fassung.

⁸⁰ Verordnung (EU) des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit («Tiergesundheitsrecht»), in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ... jeweils verbindlichen Fassung.

⁸¹ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), in der für die Schweiz gemäss Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit vom ... jeweils verbindlichen Fassung.

Art. 3a Anforderungen an die Mitarbeiter der Vollzugsorgane

¹ Der Bundesrat legt die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiter der Vollzugsorgane fest.

² Er bestimmt die Ausbildungsgänge und die Abschlüsse, über welche die Mitarbeiter der Vollzugsorgane verfügen müssen.

³ Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) entscheidet über die Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen.

Art. 3b Formale Bildung und Weiterbildung der Mitarbeiter der
Vollzugsorgane

¹ Das BLV und die Kantone sorgen gemeinsam für die formale Bildung der Mitarbeiter der Vollzugsorgane.

² Der Bundesrat regelt die formale Bildung sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur formalen Bildung.

³ Das BLV und die Kantone können Weiterbildungen durchführen, die sicherstellen, dass die Mitarbeiter der Vollzugsorgane ihr Wissen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf dem aktuellsten Stand halten, erweitern und vertiefen.

⁴ Der Bundesrat kann für die Mitarbeiter der Vollzugsorgane den Besuch von bestimmten Weiterbildungen für obligatorisch erklären.

Art. 3c Durchführung von Prüfungen

¹ Der Bundesrat regelt die Durchführung der Prüfungen der Mitarbeiter der Vollzugsorgane.

² Er kann Prüfungskommissionen ernennen, welche die zuständige Bundesbehörde bezüglich der formalen Bildung beraten und die Prüfungen der Mitarbeiter der Vollzugsorgane durchführen.

Art. 3d Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Ausbildung der mit der
amtlichen Kontrolle betrauten Personen

¹ Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen sind berechtigt, Personendaten im Zusammenhang mit der Ausbildung der mit der amtlichen Kontrolle betrauten Personen zu bearbeiten.

² Der Bundesrat regelt die konkreten Bearbeitungsrechte, die Form und den Zweck der Bearbeitung und legt Aufbewahrungs- und Vernichtungsfristen fest.

Art. 8 Kontrolle

Die Kontrolle richtet sich nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625⁸².

⁸² Siehe Fussnote zu Art. 1

Art. 9a

Aufgehoben

Art. 10 Massnahmen im Tierseuchenfall

¹ Bricht eine Tierseuche aus oder droht unmittelbar ein Ausbruch, so kann die zuständige Behörde die Massnahmen nach den Artikeln 61 Absatz 1, 79 Buchstabe b Ziffer i und 80 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429⁸³ verfügen.

² Zusätzlich kann sie die folgenden Massnahmen verfügen:

- a. das Verbot von Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Tieren und Tierprodukten sowie mit Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können;
- b. das Verbot der Freilandhaltung von Tieren.

Art. 11 Abs. 1 und 2 erster Satz

¹ *Aufgehoben*

² Wer Tiere hält, betreut, behandelt, Kontrollen in Tierbeständen durchführt oder sonst wie Zutritt zu Tierbeständen hat, ist verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt, bei Bienenseuchen dem Bieneninspektor, zu melden und alle Vorkehren zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere zu verhindern. ...

Art. 12 Verbotener Verkehr mit Tieren, Ausnahmen

Der Verkehr mit verseuchten und seuchenverdächtigen Tieren sowie mit solchen, von denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie Träger des Ansteckungsstoffes einer Seuche sind, richtet sich nach der Verordnung (EU) 2016/429⁸⁴.

Art. 13 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 14 Kennzeichnung und Registrierung

Die Kennzeichnung und Registrierung richten sich nach den Artikeln 112–115 der Verordnung (EU) 2016/429⁸⁵.

⁸³ Siehe Fussnote zu Art. 1

⁸⁴ Siehe Fussnote zu Art. 1.

⁸⁵ Siehe Fussnote zu Art. 1.

Art. 15 Begleitdokument

Die Ausstellung des Begleitdokuments und der Umgang damit richten sich nach den Artikeln 112–115 der Verordnung (EU) 2016/429⁸⁶.

Art. 15a Erfassung des Tierverkehrs

Die Erfassung des Tierverkehrs richtet sich nach den Artikeln 112–115 der Verordnung (EU) 2016/429⁸⁷.

Art. 16, 17 und 23

Aufgehoben

Art. 24 Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten und
 grenzüberschreitender Personenverkehr

¹ Das BLV kann zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren, Tierprodukten und Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können:

- a. einschränken oder verbieten;
- b. von einer Bewilligung abhängig machen und die Bewilligung mit einschränkenden Auflagen versehen.

² Das BLV kann zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung den grenzüberschreitenden Personenverkehr einschränken oder verbieten.

Art. 25 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 47 Abs. 1

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch⁸⁸ vorliegt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

- a. den Artikeln 10, 11, 12, 20, 24, 25 und 27;
- b. den folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429⁸⁹:
 1. Artikel 124 (Allgemeine Anforderungen an Verbringungen gehaltener Landtiere),

⁸⁶ Siehe Fussnote zu Art. 1.

⁸⁷ Siehe Fussnote zu Art. 1.

⁸⁸ SR **311.0**

⁸⁹ Siehe Fussnote zu Art. 1.

2. Artikel 126 (Allgemeine Anforderungen an Verbringungen gehaltener Landtiere zwischen Mitgliedstaaten),
3. Teil V (Eingang in die Union und Ausfuhr), insbesondere den Artikeln 237, 238 und 240.

Art. 48 Abs. 1

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

- a. den Artikeln 18 Absätze 1 und 2, 21 und 30;
- b. Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/625⁹⁰ (Pflichten der Unternehmer bei Kontrollen);
- c. den folgenden Artikeln der Verordnung (EU) 2016/429⁹¹:
 1. den Artikeln 112–115 (Pflicht der Unternehmer zur Identifizierung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden und Schweinen),
 2. Artikel 125 Absatz 1 (Seuchenpräventionsmassnahmen bei der Beförderung von Landtieren), und
 3. Artikel 192 Absatz 1 (Seuchenpräventionsmassnahmen bei der Beförderung von Wassertieren).

Art. 53 Abs. 1^{bis}

Aufgehoben

4. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991⁹²

Ingress

gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 77 Absätze 2 und 3, 78 Absatz 4 und 95 Absatz 1 der Bundesverfassung⁹³,
in Ausführung des Protokolls vom ...⁹⁴ über die Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁹⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

⁹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 1.

⁹¹ Siehe Fussnote zu Art. 1.

⁹² SR **921.0**

⁹³ SR **101**

⁹⁴ SR ...

⁹⁵ SR **0.916.026.81**

Art. 24 Abs. 2

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Herkunft, Verwendung, Ein- und Ausfuhr, Handel und Sicherung des forstlichen Vermehrungsgutes.

Art. 26 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden, die durch besonders gefährliche Schadorganismen verursacht werden, richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen der EU-Rechtsakte, die in Anhang I des Protokolls vom ... über die Einrichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufgeführt sind.

Art. 50b Auskunftspflicht; Vertraulichkeit

¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls bei Abklärungen mitzuwirken oder solche zu dulden.

² Auskünfte, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.

